



ptv cpat

Pensionskasse der  
Technischen Verbände  
SIA STV BSA FSAI USIC

Postfach 1023  
3000 Bern 14

Caisse de Prévoyance  
des Associations Techniques  
SIA UTS FAS FSAI USIC

T 031 380 79 60  
F 031 380 79 43

info@ptv.ch  
www.ptv.ch

## Gesuch für die Anmeldung einer Lebenspartnerrente

(gemäss Art. 32 Versicherungsreglement)

### Versicherte Person:

Name: \_\_\_\_\_

Strasse: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

### Mitglied Nr.

Vorname: \_\_\_\_\_

PLZ und Ort: \_\_\_\_\_

### Ich beantrage für den Todesfall die Begünstigung folgender Person:

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Beginn des Zusammenlebens: \_\_\_\_\_

Datum der schriftlichen Vereinbarung über die gegenseitige Unterstützungspflicht: \_\_\_\_\_  
(Voraussetzung für die Zusprache einer Lebenspartnerrente)

Sind gemeinsame Kinder vorhanden? Ja  Nein

Namen der Kinder: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

### Erklärung:

Mit diesem Gesuch widerrufe ich alle bisherigen Gesuche und nehme zur Kenntnis, dass die persönlichen Verhältnisse bei Eintritt des Versicherungsfalles für die Beurteilung des Anspruches auf eine Lebenspartnerrente massgebend sind.

Ort/Datum

Unterschrift versicherte Person

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Beilage: Kopie evtl. bereits vorhandener Vereinbarung über  
das Zusammenleben / Unterstützungspflicht

## Vereinbarung über die gegenseitige Unterstützungspflicht

(gemäss Art.32 Abs. 1 Versicherungsreglement)

zwischen

**Versicherte Person:** (Mitglied Nr.: \_\_\_\_\_ )

Name / Vorname: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

und

**begünstigte Person:**

Name / Vorname: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

1. Die beiden Partner leben ab \_\_\_\_\_ (Datum) in einer gemeinsamen Wohnung zusammen.
2. Die beiden Partner verpflichten sich, sich gegenseitig zu unterstützen.
3. Die Kündigung der Wohnungs- und Lebensgemeinschaft kann unter Berücksichtigung der Wohnsituation von beiden Seiten jederzeit erfolgen.

Ort/Datum

Unterschrift (beider Personen)

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

### Hinweis:

Bei diesem Vorschlag für eine Vereinbarung handelt es sich nur um eine absolute Minimallösung mit Blick auf die Lebenspartnerrente gemäss Art. 32 Abs. 1 des Versicherungsreglements. Selbstverständlich steht es Ihnen frei (und es empfiehlt sich eventuell sogar), das Zusammenleben genauer zu regeln. Die Unterstützungspflicht ist aber in jedem Fall mindestens im genannten Umfang zu gewährleisten.